

## **Anhang 1: Neue Bestimmungen des Wahlgesetzes betr. Unterzeichnungspflicht von Wahlvorschlägen**

Der Grosse Rat hat am 9. März 2016 beschlossen, das Wahlgesetz wie folgt zu ändern:

### **§ 36. Unterzeichnung**

<sup>5</sup> Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grosse Rat mindestens einen Sitz erzielten, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.

### **§ 72. Wahlvorschläge**

<sup>2</sup> Neue Wahlvorschläge müssen den Anforderungen der §§ 36 und 37 entsprechen.